

3271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht folgende Änderungen vor:

- Heranziehung der letzten 6 Monate für die Bemessung des Arbeitslosengeldes
- Keine Erhöhung eines zuerkannten Arbeitslosengeldes durch Lohnklassenaufstockung
- Feststellung des aktuellen Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit Hilfe des Finanzamtes, zur Klärung, ob Arbeitslosigkeit des Anspruchswerbers vorliegt bzw. ob eine Anrechnung auf die Notstandshilfe eines Angehörigen vorzunehmen ist
- Anrechnung von Krankengeld, Wochengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auf die Notstandshilfe des Angehörigen

Weiters sollen 700 Millionen Schilling vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung übertragen werden. Von diesem überwiesenen Betrag hat der Reservefonds (§ 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz) die Hälfte dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds bis 31. Dezember 1988 zu refundieren.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen die Bestimmungen des Art. II (Übertragung von Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds laut oberwähntem Absatz), des Art. III (Bundesfinanzgesetz) sowie des Art. IV Abs. 2 Z. 1 und 2 (Vollziehung) im Sinn des Art. 42 Abs. 5 nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

3271 d. B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

Edith Paischer
Berichterstatte

Steinle
Obmann